

Sitzung vom 8. Februar 1995

435. Anfrage (Stellenwert der Spezialinventare)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 28. November 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 203 PBG musste der Kanton Zürich ein Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung festsetzen. Die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung verlangt, dass dieses Inventar bei Bedarf nachgeführt wird. Seit der Festsetzung des 1. Inventars sind folgende kantonale Spezialinventare gemacht worden:

- Ornithologisches Inventar
- Libelleninventar
- Reptilieninventar
- Tagfalterinventar
- Heuschreckeninventar
- Pflanzensoziologische Kartierung der Wälder
- Inventar der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte
- Obstgarteninventar
- Inventar der Rebbergflora

Jedes dieser Inventar brachte wichtige neue Erkenntnisse, die eine Nachführung des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfordern. Bis jetzt ist aber nicht einmal die 1. Revision abgeschlossen. Der Grund ist bekannt: Die neue Information wird, statt einfach durch einen regierungsrätlichen Erlass angehängt, mühsam in das bestehende Inventar eingeflochten. Dadurch geht wertvolle Zeit verloren. Bereits jetzt sind beispielsweise mehrere Objekte des Reptilieninventars teilweise zerstört worden oder verloren weiter an Qualität.

Im Gegensatz zum Inventar selbst ist das heutige Verfahren der Inventarfestsetzung völlig unflexibel und nicht sachgerecht.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was hält der Regierungsrat von der Idee, dass jedes neue Spezialinventar, das ähnlich wie das erwähnte Hauptinventar aufgebaut ist, einfach als Teil des überkommunalen Inventars erklärt wird (Objekte von überkommunaler Bedeutung), sobald es - für den Kanton oder einzelne Gemeinden - abgeschlossen ist? Dies würde das Verfahren enorm straffen, die Verwaltung entlasten und die inventarisierten Objekte würden rascher einen gewissen Schutz geniessen.
2. Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Objekten der Spezialinventare den nötigen Schutz zukommen zu lassen?
3. Welchen Stellenwert haben heute die obengenannten Spezialinventare für die Beschlüsse der Baudirektion und des Regierungsrates?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat am 4. Januar 1980 das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung gemäss § 203 PBG festgesetzt. Das Inventar entstand auf der Basis der damals vorliegenden Grundlageninformationen aus dem Amphibieninventar (Abschlussjahr 1972), dem geomorphologischen (1975) und ornithologischen Inventar (1979), dem Inventar der Trockenstandorte (1976) und der Feuchtgebietenkartierung (1978). Es enthält 260 Objekte von kantonaler und 577 von regionaler Bedeutung mit einer Gesamtfläche von rund 2600ha. Die Inventarangaben bilden wichtige Grundlagen für die Planung, die Erarbeitung von Schutzverordnungen und die Beurteilung von Vorhaben aller Art in den betroffenen Gebieten.

Die erste Revision des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung ist eingeleitet. Im Laufe der Zeit ergaben sich zahlreiche Vorschläge zur Änderung der Abgrenzung und zur Streichung oder Neuaufnahme von Objekten. Zudem sollen nun auch die Obstgärten von überkommunaler Bedeutung, deren Bezeichnung 1980 aufgrund der Komplexität der Materie noch zurückgestellt wurde, im Inventar festgesetzt werden. Das Vernehmlassungsverfahren zu den neu vorgesehenen Objekten von überkommunaler Bedeutung wurde 1992 abgeschlossen. Die Überarbeitung muss nun noch mit der Neufestsetzung des kantonalen und der regionalen Richtpläne koordiniert werden. Deshalb konnte über die erste Revision noch nicht Beschluss gefasst werden.

Es ist nicht sachgerecht, jedes neue Spezialinventar unbesehen als Teil des überkommunalen Inventars festzusetzen. Die einzelnen Objekte müssen vor der Aufnahme umfassend beurteilt werden. So muss die Bewertung der Bedeutung der Objekte zwischen den einzelnen Spezialinventaren standardisiert werden. Ist ein Objekt in mehreren Spezialinventaren enthalten, soll es aufgrund aller vorliegenden Informationen beurteilt werden, was unter Umständen zur Folge haben kann, dass die Gesamtbewertung höher ausfällt als diejenige in den jeweiligen Spezialinventaren; zudem müssen bei der Integration sich allenfalls widersprechende Schutzziele optimal aufeinander abgestimmt werden. Eine unbesehene Übernahme aller Objekte aus Spezialinventaren würde im überkommunalen Inventar zu unübersichtlichen und verwirrenden Mehrfachnennungen und Flächenüberlagerungen führen. Im weiteren ist eine Koordination mit sonstigen planerischen Vorgaben nötig.

Da die Gemeinden zu vorgesehenen Inventarrevisionen vorgängig angehört werden, sollen die Revisionen nur in grösseren Abständen vorgenommen werden und alle in der Zwischenzeit erhobenen Detailangaben zusammenfassen.

Bei einer akuten Gefährdung eines Schutzobjektes hat die Baudirektion die Möglichkeit, vorsorgliche Schutzmassnahmen zu erlassen (PBG § 209). Dies gilt unabhängig davon, ob das Objekt im kantonalen Inventar enthalten ist oder nicht. Einige Objekte aus neueren Spezialinventaren sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern auch direkt in kantonale Schutzverordnungen aufgenommen worden.

Es trifft zu, dass einzelne Objekte des Reptilieninventars in der jüngeren Vergangenheit durch Bauprojekte tangiert wurden, insbesondere entlang von Bahnlinien und Strassen. Soweit möglich wurden die entsprechenden Böschungen jedoch wiederhergestellt, zum Teil sogar als Reptilienlebensraum optimiert. Sämtliche subventionierten neuen Geleiseanschlüsse werden von der Fachstelle Naturschutz aufgrund des Reptilieninventars beurteilt und bei Bedarf die nötigen Massnahmen vorgeschlagen.

Die neu erarbeiteten Spezialinventare dienen den Direktionen und dem Regierungsrat bei der Beurteilung von Projekten dazu, die Anliegen des Naturschutzes in die Interessenabwägung einzubeziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller